

**Von:** WKO Steiermark <news@wkstmk.at>  
**Gesendet:** Freitag, 10. April 2020 19:17  
**An:** office@meinboden.at  
**Betreff:** Neu: Öffnungsregeln ab 14. April ++ Strenger: Fahrten zu Baustellen ++  
Kostenlos: Liquiditätsrechner

E-Mail im Browser darstellen.



© WKO

## Schrittweise Öffnung von Geschäften

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Nachdem sich die Ausbreitungszahlen des Coronavirus in den letzten Tagen positiv entwickelt haben, hat die Bundesregierung heute die Novellierung der Betriebsstätten-Verordnung für eine breitere Öffnung von Geschäften ab 14. April 2020 erlassen. Die Verordnung gilt bis 30. April 2020.

**In einem ersten Schritt dürfen ab Dienstag, den 14. April 2020, Kundenbereiche geöffnet werden, die:**

- maximal 400 Quadratmeter groß sind und die
- dem Verkauf,
- der Herstellung,
- der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen.

**In diesen Kundenbereichen gilt eine Beschränkung der Kundenzahl pro Quadratmeter**

Das heißt, der Betreiber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte

betreten.

### **Erweiterung der Ausnahmen vom Betretungsverbot**

Darüber hinaus werden die bereits jetzt bestehenden Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kundenbereiche (z.B. Lebensmittelhandel, Apotheken) um folgende Bereiche erweitert – in diesen Bereichen besteht keine Quadratmeterbegrenzung:

- **Waschstraßen**, die an Tankstellen angeschlossen sind
- **Fahrradwerkstätten**
- **Baustoff-, Eisen- und Holzhandel**: Als „Baustoff-, Eisen- und Holzhandel“ sowie „Baumärkte“ sind solche Geschäfte anzusehen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild und nach dem Schwergewicht ihres Warensortiments diesen Branchen zugerechnet werden können. Auch die Mitgliedschaft zum Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzwarenhandels kann ein Indiz sein.
- **Handel mit Edelmetallen**
- **Bau- und Gartenmärkte**: Unter „Gartenmärkte“ sind Gartenzentren, Gärtnereien und Floristen zu verstehen.
- **Pfandleihanstalten**

### **In allen Kundenbereichen gilt:**

Die Betretung des Kundenbereichs ist zulässig, falls folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden tragen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Es wird ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten (bei Gesundheits-, Pflege- und ähnlichen Dienstleistungen sind andere einschlägige Vorschriften maßgeblich).

### **Weitere Öffnungsschritte ab 1. Mai 2020**

Vorbehaltlich der Entwicklung der Infektionszahlen wird die Bundesregierung bis Ende April den nächsten Öffnungsschritt vorbereiten. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden. Durch die überraschend frühzeitige Öffnung für kleine Geschäfte bewegen wir uns wieder ein Stück weit Richtung Wettbewerbsgleichheit. Dass größere Geschäfte über 400 m<sup>2</sup> inkl. der Einkaufszentren nicht aufsperrbar dürfen, ist aus Wettbewerbsicht bedauerlich, aber eine zwingende gesundheitspolitische Vorgabe vonseiten des Gesundheitsministeriums. Österreich war unter den schnellsten in Europa, die rigorose Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt haben. Jetzt können wir in einem klar definierten Rahmen unter Einhaltung umfassender Schutzmaßnahmen die Wirtschaft Schritt für Schritt wieder ins Laufen bringen.

## **FAQ zur schrittweisen Öffnung der Geschäfte:**

[Aushänge und Infoblätter für Kunden und Mitarbeiter sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen wie vorzeitige Beendigung von Urlaub oder Kurzarbeiten finden Sie hier >>](#)

## **Fahrten von und zur Baustelle - strengere Regelung ab 14. April 2020:**

Ab dem 14. April 2020 ist bei allen Fahrgemeinschaften (unabhängig davon, ob privat oder beruflich) folgende neue Regelung verbindlich einzuhalten:

**Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als**

**Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bedeutet die Neuregelung eine Verschärfung: Ab 14. April 2020 ist beim Transport von Arbeitnehmern zwischen Wohnort bzw. Betrieb und Baustelle wie bisher ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und zusätzlich haben alle Insassen zumindest einen Nasen-Mundschutz zu tragen. Die Regelung gilt für alle Arten von Fahrgemeinschaften, also sowohl für solche mit Privatfahrzeugen der Arbeitnehmer, als auch für Mannschaftstransportfahrzeuge. Für Massenbeförderungsmittel enthält § 4 Abs. 1 der COVID-19-Maßnahmen-Verordnung eine gleichlautende Bestimmung.

[Hier finden Sie ein entsprechendes Rundschreiben >>](#)

## **So berechnen Sie den Liquiditätsbedarf Ihres Unternehmens:**

Mit dem Liquiditätsrechner der WKO Steiermark können sich Unternehmerinnen und Unternehmer schnell und einfach einen Überblick über die finanzielle Situation ihres Betriebs verschaffen, integriert dieser doch nicht nur die jeweilige Umsatz- und Kostenentwicklung, sondern auch die diversen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten.

[Hier kommen Sie zum Liquiditätsrechner der WKO Steiermark >>](#)

Neugründung

|

Insolvenz

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

WKO Steiermark  
Körblergasse 111-113  
8010 Graz

> WKO Firmen A-Z  
> Newsportal

> Offenlegung  
> Datenschutz  
> Abbestellen

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.